

Erlebnismärkte in der Mosbacher Innenstadt 2023 (Stand 12/2022)

Diese Teilnahmebedingungen gelten für die folgenden Erlebnismärkte im Jahr 2023:

Samstag,	6. Mai	Blumenmarkt
Samstag,	5. August	Kräutermarkt
Samstag,	2. September	Kurpfälzer Brotmarkt
Samstag,	7. Oktober	Kürbismarkt

1. Angebot:

Zusammen mit dem Mosbacher Wochenmarkt finden die Themenmärkte rund um den Mosbacher Marktplatz und Kirchplatz bzw. Plätzen in der Innenstadt statt. Markt- und Verkaufsstände bieten zum Thema passende Waren und Produkte sowie Genuss-Spezialitäten und kunsthandwerkliche Erzeugnisse an:

Blumenmarkt: Blumen und Pflanzen zum Saisonauftakt der Garten- und Pflanzzeit, Floristik, Schönes für Haus, Balkon, Garten und Terrasse, Kulinarisches.

Kräutermarkt: Blumen, Pflanzen, Kräuterpflanzen und -produkte, Floristik, floristische Accessoires, Schönes für Haus, Balkon, Garten und Terrasse, Kulinarisches.

Kurpfälzer Brotmarkt: In Zusammenarbeit mit der Bäckerinnung Neckartal-Odenwald. Brotspezialitäten, Backwaren, Zutaten, Brotaufstriche, alles auf und zum Brot, Backzubehör, Erzeugnisse rund um das Brot, Kulinarisches.

Kürbismarkt: Kürbissorten vom Zier- bis zum Speisekürbis, Früchte und herbstliche Erzeugnisse, Blumen, Pflanzen, herbstliche Floristik, Laternen und Lichter Schönes für Haus, Balkon, Garten und Terrasse, Kulinarisches, bäuerliche Handwerksvorführungen, Informationen zu Naturschutzthemen im Herbst.

2. Verkaufszeiten/ Standort / Standgestaltung:

Verkaufszeiten der genannten Märkte sind jeweils 9:00 – 16:00 Uhr. Der Aufbau erfolgt in der Regel ab 6:00 Uhr. Zugeteilte Standplätze werden anderweitig belegt, wenn sie nicht bis 7:30 Uhr eingenommen oder eine telefonische Information über ein späteres Eintreffen erfolgt ist. Fahrzeuge müssen bis 8:30 Uhr aus dem Marktbereich entfernt werden. Ein vorzeitiger Abbau vor Marktende ist nicht gestattet und führt zu einem Ausschluss für eine künftige Teilnahme.

Standflächen befinden sich im Freien am Kirchplatz, am hinteren Kirchplatz, in der Fußgängerzone und auf der Marktterrasse. Der Marktplatz wird durch zusätzliche Stände nur belegt, soweit hier aufgrund des Wochenmarktes noch freie Standfläche zur Verfügung steht.

Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz. Ein Plan mit der Standeinteilung geht den Teilnehmern* in der Woche vor dem jeweiligen Markt zu.

Für Stände im Außenbereich sind Überdachungen, Verkaufsstände, Zelte oder Schirme selbst mitzubringen, ebenso Tische und benötigte Utensilien. Strom ist bei Bedarf vorhanden, muss jedoch vorher angemeldet werden, Verlängerungskabel und benötigte Kabelmatten oder -brücken zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit sind selbst mitzubringen. Für an Teilnehmer* ausgeliehene Kabelmatten kann der Veranstalter eine Leihgebühr erheben. Die bei der Bewerbung genannten Standmaße, insbesondere die Standtiefe, sind aus Sicherheitsgründen unbedingt einzuhalten. Das Marktthema soll bei der Standgestaltung aufgegriffen werden und in die Dekoration einfließen. Die Gestaltung der Stände muss stil- und phantasievoll sein. Ein Flohmarkt- oder Gewerbeschaucharakter ist zu vermeiden.

3. Teilnahme:

Die Bewerbung für eine Teilnahme muss schriftlich mittels des dafür vorgesehenen Formulars (Angebot) erfolgen. Dem Formular sind aussagekräftige Bilder vom Stand und von den angebotenen Waren beizufügen. Teilnehmer* erhalten eine schriftliche Zusage. Durch den Zugang der schriftlichen Zusage (Annahme) ist der Teilnehmer* verbindlich angemeldet, damit kommt ein Vertrag zustande.

Teilnehmer* dürfen nur Waren anbieten, für die sie sich beworben haben und für die sie vom Veranstalter akzeptiert wurden. Die Teilnehmerzahl* in den verschiedenen Warenbereichen und Kunsthandwerkssparten ist begrenzt. Es besteht kein Anspruch auf Teilnahme. Der Veranstalter kann einzelne Angebote von der Zulassung ausnehmen, wenn die genannten Bedingungen nicht erfüllt sind. Bei Eingang sehr vieler Bewerbungen bleiben Einzelfallentscheidungen und Wartelisten vorbehalten, die sich an der Gesamtzusammensetzung des Marktes orientieren. Diese Entscheidungen stehen im freien Ermessen des Veranstalters.

Anbieter* von Speisen und Getränken sind für die Einhaltung sämtlicher Vorschriften des Lebensmittel- und Hygienerechts, die die vom Standbetreiber* zum Verkauf vorgesehenen Lebensmittel betreffen, allein verantwortlich. Ausschankvorrichtungen, Spülanlagen und technische Geräte müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Alle Auflagen und Vorgaben zum Betrieb dieser Anlagen, Vorrichtungen und Geräte sind zu beachten und einzuhalten. Die Verantwortung obliegt während der Veranstaltung ausschließlich dem Standbetreiber* selbst. Dem Veranstalter obliegt keine Kontrollpflicht. Für alle durch Nichtbeachtung verschuldeten Nachteile, wie die Verhängung von Bußgeldern und/oder Strafen, sowie daraus resultierende Schäden jeglicher Art, haftet der Standbetreiber* allein und stellt den Veranstalter von jeglicher Haftung frei.

4. Teilnahmeentgelt / Stornierung:

Für Werbung und Organisation wird ein Teilnahmeentgelt von 15,- € pro lfd. Meter tatsächlicher Standlänge in Rechnung gestellt. Für Teilnehmer* mit Verkauf von Speisen, Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle pro Tag von 17,- € pro lfd. Meter tatsächlicher Standfläche. Jeder angefangene Laufmeter wird voll angerechnet.

Für benötigten öffentlichen Stromanschluss und -verbrauch wird eine Pauschale pro Tag berechnet: 9,- € für jeden Stromanschluss, 18,- € für Starkstrom, 9,- € für Wasser.

Mit der erfolgten Teilnahmezusage wird ein Anzahlungsbetrag von 20,- € pro bestätigtem Markt fällig, der auf das Teilnahmeentgelt zum jeweiligen Markt angerechnet wird. Im Fall einer Stornierung der Anmeldung kann der vorgenannte Anzahlungsbetrag nicht zurückerstattet werden. Der Betrag dient in diesem Fall der Deckung der entstandenen Organisations- und Werbekosten.

Eine kurzfristige Stornierung der Anmeldung innerhalb von 7 Tagen vor der Veranstaltung, ist nur noch aus wichtigem Grund (z. B. Krankheit) möglich. Wird im Fall der Erkrankung kein ärztliches Attest vorgelegt, bleibt das Standgeld in voller Höhe zur Zahlung fällig. Ein unentschuldigtes Fehlen führt zu einem Ausschluss für eine künftige Teilnahme.

Auch wenn der Marktteilnehmer* den Stand nicht bezieht, ist das Teilnahmeentgelt in voller Höhe zu entrichten. Eine Erstattung des Teilnahmeentgelts abzüglich des stets zu zahlenden Anzahlungsbetrages ist nur denkbar, wenn der Standplatz ohne zumutbaren Mehraufwand rechtzeitig an einen Dritten vergeben werden konnte. Ein solcher Fall liegt jedoch nicht vor, wenn im Fall des Nichtbezuges durch den Marktteilnehmer* einem anderen bereits zugelassenen Marktteilnehmer* gestattet wird, den ungenutzten Platz, anstelle des ihm zunächst zugewiesenen Platzes zu benutzen und der durch den Tausch frei gewordene Platz wiederum nicht vergeben werden kann.

5. Versicherung und Haftung:

Die Veranstalterhaftpflichtversicherung des Veranstalters beinhaltet nicht die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Teilnehmer*. Das Ausstellungsgut und die Ausrüstung der Teilnehmer* sind durch diese selbst gegen Diebstahl, Brand, Sturm, Wasser und Beschädigung zu versichern. Die Teilnehmer* sind für die Gewährleistung der Verkehrssicherheit im Bereich Ihres Standes verantwortlich. Elektrozuleitungen oder andere Gegenstände mit Sturzpotenzial sind entsprechend zu sichern. Kabelmatten zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit sind jeweils selbst auszulegen. Für Ansprüche aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht daraus haftet der Teilnehmer*, wenn er dies unterlässt.

6. Veranstalter*in/ Ansprechpartner*in:

Große Kreisstadt Mosbach, Stadtmarketing, Unterm Haubenstein 2, 74821 Mosbach;
www.mosbach.de/erlebnismaerkte

Ansprechpartnerin:

Frau C. Schulz, Mail: c.schulz@mosbach.de, Tel.: 06261 82-472; Fax: 06261 82-480

*Die Nutzung der männlichen Form dient lediglich der besseren Lesbarkeit. Hiervon umfasst sind m/w/d.